

5. Referent Fize-Bürgermeister Hof: Zahl 6021, Post 5. Gewährung von Kriegszulagen und eines Anschaffungsbeitrages an die städtischen Angestellten und Lehrpersonen.

Die Herren werden sich erinnern, daß der Gemeinderat am 19. Dezember 1917 für das erste Halbjahr 1918 den städtischen Angestellten eine Kriegszulage in derselben Höhe bewilligt hat wie der Staat für seine Bediensteten. Ebenso wurden mit dem Beschlusse vom 24. April die gleichen Anschaffungsbeiträge genehmigt. Nun soll mit 1. Juli für das ganze Jahr 1918/19 die Teuerungszulage und außerdem im Juli ein Anschaffungsbeitrag, alles in derselben Form wie bisher, mit zwei kleinen Verbesserungen gewährt werden. Nach dem Muster des Staates sollen ledige Angestellte, die mit ihren Eltern, Großeltern oder Geschwistern im gemeinsamen Haushalte leben und deren Unterhalt zum überwiegenden Teile bestreiten, den verheirateten ohne Kindern gleichgestellt werden und außerdem soll einer kleinen Anzahl von Vertragsangestellten, die bisher vom Bezuge der Zulage ausgeschlossen war, diese zuteil werden.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Referenten-Antrag genehmigen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)
Angenommen.

Ich beehre mich, den Herren zur Kenntnis zu bringen, daß alles vorbereitet ist, so daß ohne Verzug mit der Auszahlung der jetzt genehmigten Beiträge am 1. Juli vorgegangen werden kann.

Beschluß: 1. Den nicht zum Militärdienst eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven und im Ruhestand befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, einschließlich der Lehrpersonen, sowie den Witwen und Waisen nach Angestellten wird für das Verwaltungsjahr 1918/19 (1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919) eine Kriegszulage im gleichen Ausmaße und nach denselben Bestimmungen gewährt, wie sie der Gemeinderats-Beschluß vom 19. Dezember 1917, P. Z. 12620, für das erste Halbjahr festgesetzt hat. Eine Ergänzung dieser Bestimmungen erfolgt dahin, daß ledige Angestellte, die mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern im gemeinsamen Haushalte leben, den verheirateten ohne Kinder gleichgehalten werden können, wenn sie erwiesenermaßen den Unterhalt dieser Verwandten zum überwiegenden Teil bestreiten.

2. Allen Angestellten, einschließlich der Lehrer sowie den Witwen und Waisen nach Angestellten wird im Juli 1918 ein einmaliger Anschaffungsbeitrag im gleichen Ausmaße und nach denselben Bestimmungen gewährt, wie sie der Gemeinderats-Beschluß vom 24. April 1918, P. Z. 4040, festgesetzt hat. Dieser Anschaffungsbeitrag gebührt den aktiven Angestellten nur dann, wenn sie am 1. Mai 1918 bereits im Gemeindedienste gestanden sind, das Dienstesverhältnis am Tage der Auszahlung des Anschaffungsbeitrages noch fortbesteht und die Angestellten, sofern sie nicht eingerückt sind, die Kriegszulage beziehen. Ledige Angestellte, die mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern im gemeinsamen

Haushalte leben, können unter der oben angegebenen Voraussetzung den verheirateten ohne Kinder gleichgehalten werden. Für die Bezüge, die Frage des aktiven Dienstes und die Klassenzugehörigkeit ist der Stand vom 1. Juli 1918 maßgebend.

3. Den Lehrpersonen, sowie deren Witwen und Waisen werden Kriegszulage und Anschaffungsbeitrag als Vorschuß auf etwaige staatliche Zuwendungen für die Jahre 1918 und 1919 gewährt.